

-über den Dienstweg-

An das
 Personalservicezentrum im
 Landeskirchenamt
 Postfach 20 07 51
 80007 München

Meldung anrechenbare Zeiten vor der Ernennung (Nr. 2 und 3) gemäß § 12 Abs. 1 KBBesG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 BayBesG für die Stufenfestsetzung des Grundgehalts

Antrag auf Anerkennung förderlicher hauptberuflicher Zeiten (Nr. 4) gemäß § 12 Abs. 1 KBBesG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 BayBesG für die Stufenfestsetzung des Grundgehalts

1. Antragssteller/ Antragstellerin		
Name, Vorname ggf. Geburtsname	Personalnummer	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Telefon (dienstlich, bitte mit Vorwahl)	
Ich wurde oder werde ernannt zum/zur		
Diakon	Religionspädagogen i. K.	Kirchenbeamten
Diakonin	Religionspädagogin i. K.	Kirchenbeamtin

2. Pflicht- oder Freiwilligendienste			
Art des Dienstes	Beginn	Ende	Nachweis liegt bei
<input type="checkbox"/> Wehr- oder Zivildienst			
<input type="checkbox"/> Entwicklungshelferdienst/ FSJ / FÖJ			
<input type="checkbox"/> Bundesfreiwilligendienst			

3. Eltern- und Pflegezeiten*			
*Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege von einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner im Sinn des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden Pflegebedürftigen oder jede Pflegebedürftige			
Elternzeit - Name des Kindes	Beginn	Ende	Nachweis liegt bei
Elternzeit - Name des Kindes	Beginn	Ende	Nachweis liegt bei
Elternzeit - Name des Kindes	Beginn	Ende	Nachweis liegt bei
Pflegezeit - Name des Angehörigen	Beginn	Ende	Nachweis liegt bei
Pflegezeit - Name des Angehörigen	Beginn	Ende	Nachweis liegt bei

4. Zeiten einer sonstigen für die Beamtentätigkeit förderlichen hauptberuflichen Beschäftigungszeit

Der Tatbestand der „Hauptberuflichkeit“ ist dann als erfüllt anzusehen, wenn die fragliche Beschäftigung **entgeltlich** erbracht wird, nach den Lebensumständen des oder der Betroffenen den **beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt** darstellt und die Beschäftigung **mindestens in dem im Beamtenverhältnis zulässigen Umfang** abgeleistet wurde.

Beschäftigungszeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation sind (z. B. Anerkennungsjahr, praktische Studiensemester und andere Praktika) sind nicht berücksichtigungsfähig und müssen nicht angegeben werden.

Beschäftigt bei – Arbeitgeber	Beginn	Ende	Nachweis liegt bei
Beschreibung der für die Beamtentätigkeit förderlichen Tätigkeit			Umfang in Prozent einer vollen Stelle
Beschäftigt bei – Arbeitgeber	Beginn	Ende	Nachweis liegt bei
Beschreibung der für die Beamtentätigkeit förderlichen Tätigkeit			Umfang in Prozent einer vollen Stelle
Beschäftigt bei – Arbeitgeber	Beginn	Ende	Nachweis liegt bei
Beschreibung der für die Beamtentätigkeit förderlichen Tätigkeit			Umfang in Prozent einer vollen Stelle
Beschäftigt bei – Arbeitgeber	Beginn	Ende	Nachweis liegt bei
Beschreibung der für die Beamtentätigkeit förderlichen Tätigkeit			Umfang in Prozent einer vollen Stelle

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Entsprechende Nachweise über die Beschäftigungszeiten (Arbeitsvertrag und qualifiziertes Arbeitszeugnis) habe ich beigefügt.

Der Antrag auf Anerkennung förderlicher Zeiten muss vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis gestellt werden. Wird der Antrag verspätet gestellt, nicht vollständig ausgefüllt bzw. werden die Angaben nicht ausreichend nachgewiesen, kann es dadurch zu finanziellen Nachteilen kommen.

Ort, Datum

Unterschrift